

Rheingauer Weinzeitung

DAS FACHBLATT FÜR WEINBAU UND WEINHANDEL DER WEINBAUGEBIETE HESSENS
eingeschlossen die Weinwirtschaft, Sekt- und Branntwein-Industrie sowie das gesamte Gaststättenwesen

Mit Mitteilungen

der Geisenheimer Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
und des Landwirtschafts- und Weinbauamtes Eltville

36. Jahrgang

Ende März 1950

Nummer 6

Zusammenarbeit von Weinbau, Weinhandel und Importeuren

Am 14. 2. 1950 fand der Wille zu gemeinsamer Förderung der deutschen Weinwirtschaft in folgender Entschließung durch die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Weinbauverbände, die Winzergenossenschaften, vertreten durch den deutschen Raiffeisenverband, den Bund der deutschen Weinhandelsvereinigungen und die Vereinigung des Wein- und Spirituosen-Einfuhrhandels seinen hoffnungsvollen Ausdruck:

Zur Wahrung der Qualität des Weines, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf dem Weinmarkt und zur Förderung des Weinabsatzes allgemein, wird von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Weinbauverbände, des Deutschen Raiffeisenverbandes als Vertretung der Winzergenossenschaften, des Bundes der Deutschen Weinhandelsvereinigungen und der Vereinigung des Wein- und Spirituosen-Einfuhrhandels folgende Entschließung angenommen. Die darin enthaltenen Vereinbarungen sollen möglichst bald verwirklicht bzw. den Mitgliedern zur Einhaltung dringend empfohlen werden.

1. Eine Ausbreitung des deutschen Weinbaues über die bisher abgegrenzte Fläche soll zur Verhinderung einer Erhöhung der Quantität und zur Wahrung der Qualität des Weines unter allen Umständen unterbleiben. Die diesbezüglichen Gesetzesvorschriften müssen entweder in Kraft bleiben oder neue erlassen werden.

2. Der Anbau von Traubensorten soll sich lediglich auf die im Reichsrebsortiment vorgeschriebenen Sorten beschränken, wobei auch die dort festgelegte Gebietseinteilung einzuhalten ist.

Das Reichsrebschnittsortiment soll auf den neuesten Stand gebracht werden.

3. Der Anbau von Hybriden (nicht zugelassenen Ertragskreuzungen von Europäer $\times$ Amerikaner) soll weiterhin verboten bleiben. Das in den Verkehrbringen von Hybridenwein inländischen und ausländischen Ursprungs soll verboten bleiben.

4. Die Vorschriften für die Erzeugung und Kennzeichnung von Traubensüßmost, vor allem für Mostschorle, sollen schon aus gesundheitlichen Gründen neu erlassen werden.

5. Die Beteiligten lehnen jede steuerliche Sonderbelastung auf den Wein ab.

6. Die Vorschriften über die Kennzeichnung der Weine auf dem Flaschenschild sollen beibehalten und am besten durch Bundesgesetz einheitlich erlassen werden.

7. Die Unterzeichneten sind sich darüber einig, daß ohne zwingende Gründe von dem althergebrachten Absatzweg des Weines nicht abgegangen werden soll. Die Einhaltung dieses Absatzweges wird den Mitgliedern dringend empfohlen.

8. Die gesetzlichen Vorschriften, daß Weinversteigerungen nur von Erzeugern, und zwar nur im Produktionsgebiet abgehalten werden können, sollen ggf. durch ein neues Bundesgesetz bekräftigt werden.

Es wird anerkannt, daß Weinversteigerungen der Qualitätsförderung dienen.

9. Wenn die „Winzerbedingungen“ im gegenseitigen Einverständnis neu gestaltet sind, so sollen diese auf der Rückseite von einheitlich zu schaffenden Kaufvertragsformularen abgedruckt werden und als Liefer- und Kaufbedingungen gelten.

10. Die Unterzeichneten sprechen den Wunsch aus, möglichst bald eine Regelung des Aufgabengebietes der Weinkommissionäre im Interesse aller Beteiligten herbeizuführen.

11. Die Unterzeichneten sind sich darüber einig, daß die baldige Aenderung gewisser Punkte des Weingesetzes anzustreben ist, wenn man auch die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Aenderung noch als verfrüht ansieht.

Zur Bearbeitung dieser Fragen, unter denen die Vereinfachung der Lagenamen am vordringlichsten erscheint, wird eine gemischte Kommission eingesetzt, die demnächst ihre Tätigkeit aufnehmen soll.

12. Zur Durchführung des Weingesetzes ist die amtliche Weinkontrolle wieder straff zu organisieren. Um ein gleichmäßige Weinkontrolle in den Produktions- und Konsumgebieten zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Bundesregierung hierfür Richtlinien bzw. gesetzliche Bestimmungen erläßt.

13. Der Weinhandel wird seinen Mitgliedern empfehlen, bei Weinen von besonderer Qualität auf seinen Etiketten den Namen des Erzeugers des Weines anzugeben.

Der Weinbau dagegen wird seinen Mitgliedern empfehlen, Nachbezug dieser Weine durch Direktlieferung abzulehnen.

14. Die Unterzeichneten sind sich darüber einig, daß die Weinwerbung von allen 3 Sparten unterstützt werden soll. Abgesehen von Einzelwerbungen wird die Deutsche Weinwerbung G.m.b.H. als Trägerin der Propaganda für deutschen Wein anerkannt.

15. Weinbau und Weinhandel kommen überein, sich vor Beginn von Handelsvertragsabmachungen jeweils über die Menge und Art der einzuführenden Weine zu verständigen. Ebenso soll eine Verständigung bei etwaigen künftigen Zollveränderungen erfolgen.

16. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß der Export deutschen Weines mit allen Mitteln gefördert werden muß.

17. Die Unterzeichneten verpflichten sich, den Kampf gegen alle illegalen Einfuhren, Uebertretungen des Weingesetzes und unlauteren Wettbewerb gemeinsam aufzunehmen.

18. Die Beteiligten begrüßen die Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle bei der Deutschen Weinwerbung G.m.b.H. und erklären sich bereit, die Tätigkeit dieser Stelle aufs beste zu unterstützen.

19. Man ist sich darüber einig, daß alle ungerechtfertigten Belastungen auf Wein, wie z.B. die Gemeinde-Getränkesteuer, gemeinsam im Vorgehen von Weinbau und Weinhandel bekämpft bzw. deren Einführung verhindert werden sollen.

20. Die Unterzeichneten verpflichten sich, bei evtl. Unstimmigkeiten untereinander zunächst durch beiderseitige Fühlungnahme und Aussprache eine Regelung zu finden, ehe sie den Weg in die Öffentlichkeit beschreiten.

Mainz, den 14. Februar 1950

gez. Graf Matuschka-Greiffenclau Glück
Hermes Oshoff

Gibt es eine erfolgreiche Reblausbekämpfung?

Unterredung unseres H. J.-Mitarbeiters mit dem Vorstand des Instituts für Pflanzenkrankheiten der Lehr- und Forschungsanstalt Geisenheim, Professor Dr. Fr. Stellwaag

Feind Nr. 1 des Weinbaus ist die Reblaus. Etwa ein Drittel der gesamten Weinanbaufläche in der Bundesrepublik wurde von ihr bis heute vernichtet. Die Zunahme gegen die Vorkriegszeit ist enorm, wenn man bedenkt, daß in der Zeit von 1874 bis 1927 nur 1,2% der mit Wein bebauten Fläche Deutschlands der Vernichtung anheimfiel. Auch das Ausland hatte ungeheure Ausfälle durch die Reblaus. Bis zum Jahre 1879 wurden allein in Frankreich 795 000 Hektar durch die Reblaus vernichtet. Man muß bei der Betrachtung dieser Zahl berücksichtigen, daß die gesamte deutsche Weinanbaufläche nur 70 000 Hektar beträgt.

Professor Dr. Fr. Stellwaag, der Vorstand des Instituts für Pflanzenkrankheiten der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim, befaßt sich seit 30 Jahren mit der Bekämpfung der Reblaus und wir haben ihn im Zusammenhang mit der wachsenden Gefährdung des deutschen Weinbaus durch die Reblaus aufgesucht, um ihn über den Stand der Bekämpfung zu befragen.

„Ist das Institut für Pflanzenkrankheiten in Geisenheim das einzige seiner Art in der Bundesrepublik, das sich intensiv mit der Bekämpfung der Reblaus befaßt?“

„Gewiß. Hier laufen alle Fäden zusammen, die dem Studium der Abwehrmöglichkeiten dienen. Hier werden auch die handwerklichen Instrumente entwickelt und begutachtet, mit denen die Reblaus in der Praxis bekämpft wird. Hier entstand auch die Reblauslanze, die dazu dient, den Schwefelkohlenstoff in die Erde zu leiten, wo sich die Flüssigkeit in Gas verwandelt, das der Reblaus den Garaus macht. In Kürze kommt noch eine Maschine auf den Markt, die in größeren Betrieben Verwendung finden soll.“

„Stimmt es, daß Sie mit dem sogenannten Kulturalverfahren gute Erfolge erzielt haben?“

„Das ist richtig. Bei den vorjährigen Versuchen im Rheingau waren 70% der Versuche erfolgreich, die mit Hilfe des Kulturalverfahrens durchgeführt wurden.“

„Ist das Kulturalverfahren schon vor dem Kriege angewendet worden?“

„Die Franzosen erprobten es schon vor 70 Jahren. Man hat es dann immer weiter vervollkommen. An sich handelt es sich ja zunächst um eine Uebergangsmethode. Man ging bei seiner Anwendung von der Erkenntnis aus, daß bei zusammenhängenden Seuchenflächen das Hauptziel der Maßnahmen sein muß, den Weinbau für eine Reihe von Jahren nicht nur zu erhalten, sondern ihm über eine Krise hinwegzuhelfen, auch wenn nicht alle Läuse vernichtet werden sollten.“

„Wovon hängt denn beim Kulturverfahren der Grad der Vernichtung oder der Erfolg ab?“

„Von der Bodenbeschaffenheit und von dem Feuchtigkeitsgehalt. Bei leichteren Böden ist die Bekämpfung einfacher, auch bei geringerem Feuchtigkeitsgrad. Daß auch schon vor Jahrzehnten mit dem Kulturalverfahren gute Erfolge erzielt wurden, beweist ein Beispiel aus dem Rudesheimer „Engerweg“, wo es vor 20 Jahren angewendet wurde, und wo die Reblaus sich bis heute nicht mehr bemerkbar gemacht hat.“

„Wie unterscheidet sich das Kulturalverfahren von dem gewöhnlichen?“

„Bei dem Kulturalverfahren kommen 70 ccm Schwefelkohlenstoff auf 1 qm Gelände gegenüber dem gewöhnlichen Radikalverfahren mit 300 ccm. Bei dem Kulturalverfahren soll die Reblaus vernichtet werden, der Rebstock aber weiterleben, während bei dem Radikalverfahren alles der

Vernichtung anheimfällt. Nach dem Reblausgesetz vom Jahre 1904 müßte jeder Herd radikal ausgetilgt werden. Ohne das Kulturalverfahren würden so riesenhafte Bezirke, wie sie zwischen Lorch und Geisenheim liegen, radikal vernichtet, und der Weinbau fiel schlagartig dem Ruin anheim.“

„Gibt es außer dem Schwefelkohlenstoff noch andere Mittel, die der Vernichtung der Reblaus dienen?“

„Es gibt zahlreiche Mittel, die wir ausprobiert haben, aber der Schwefelkohlenstoff hat sich bis jetzt als der wirksamste erwiesen. In jüngster Zeit hat ein Ostflüchtling ein neues Mittel erfunden, das soeben durch eine Kommission geprüft wird. Es soll sehr wirksam sein, aber man muß zunächst den Befund der Kommission abwarten. Das neue Mittel wird an sieben verschiedenen Stellen ausprobiert.“

„Kann ein Weinberg vorsorglich gegen die Reblaus geschützt werden?“

„Diese Möglichkeit ist vorhanden, und wir haben laufend Anfragen aus Winzerkreisen, deren Weinberge noch nicht von der Reblaus befallen wurden.“

„Worauf ist die starke Zunahme der Reblaus während und nach dem Kriege zurückzuführen?“

„Es hat während des Krieges an Kräften und Mitteln gefehlt, um die Bekämpfung erfolgreich weiterzuführen. Diese Bekämpfungspause hat sich nun bitter gerächt.“

„Glauben Sie, daß die Seuche nach dem Ausmaß der Verbreitung heute noch aufgehalten werden kann?“

„Kaum, wenn man die außerordentliche Zunahme in den letzten Jahren betrachtet. Es sind zwar noch in allen Weinbaugebieten unverseuchte Flächen mit nur vereinzelten Spritzinfektionen vorhanden, aber an sie grenzen große, zusammenhängende, fast gleichmäßig von der Reblaus besiedelte Gebiete. Für die unmittelbare Bekämpfung mit chemischen Mitteln ergeben sich daher je nach der Seuchelage besondere Aufgaben, wenn nicht der Weinbau der raschen Vernichtung anheimfallen soll.“

„Wo muß das übliche Vernichtungsverfahren angewendet werden?“

„Vor allem im Gebiet der noch wenig befallenen Gemeinden. Die völlige Vernichtung der Rebläuse samt den Stöcken ist hier unumgänglich, damit die gesunde Nachbarschaft nicht auch noch verseucht wird.“

„Wie ist die Lage speziell im Rheingau?“

„Man kann sagen, daß das Gebiet von Lorch über Rüdesheim, Eibingen bis Geisenheim als zusammenhängend verseucht betrachtet werden muß. Der übrige Teil des Rheingaus ist weitgehend unverseucht. Für den unteren Rheingau ist das Kulturalverfahren als Ergänzung zum Vernichtungsverfahren angebracht.“

„In welchem Umfang wurden in den Jahren 1948 und 1949 Versuche durchgeführt?“

„Es sind in Lorch auf Schieferboden 22, in Eibingen auf Lehm 26 und in Geisenheim auf Löß 2 Herde mit einer Fläche von insgesamt 5000 qm behandelt worden.“

„Und wann beginnt die diesjährige Kampagne?“

„Im Frühjahr, April—Mai, wenn die Reblaus noch keine Eier gelegt hat.“

Damit schließt die Unterredung. Inzwischen ist Dr. Decker, Trier, gleichfalls ein Fachmann in der Reblausbekämpfung, zum Bundeskommissar für die Bekämpfung ernannt worden, ein Zeichen, daß man die Bedeutung der Kampagne an maßgeblicher Stelle erkannt hat und mit allen Mitteln bestrebt ist, sie zu fördern.

H. J.

Das Reblausgesetz

Was erwartet der Winzer von einer zukünftigen Änderung?

von Direktor W. Buxbaum, Eltville.

Auszug aus einem Vortrag von Weinbaudirektor W. Buxbaum, Eltville, anlässlich der Wintertagung der ehemalige Weinbauschüler am 8. 2. 50 in Mittelheim/Rhg.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgte die „Einfuhr“ der Reblaus aus den U. S. A. durch euro-

päische Handelsgärtnereien. Die „drüben“ heimischen Wildreben machten keine Bekämpfung gegen Peronospora oder Oidium notwendig und boten durch ihr üppiges Wachstum Schutz und Schatten in Gartenlauben und an Hauswänden. Mit der Überführung dieser Reben nach Europa wurde dann

auch die Reblaus mit eingeschleppt, die heute als einer der gefährlichsten Feinde des Weinbaues zu gelten hat. Von Frankreich aus fand die Reblaus Eingang in alle europäischen Weinbaugebiete; später auch noch in den gesamten Weltweinbau.

Der Rückgang der Rebbestände in Frankreich nahm in kürzester Frist einen derart starken, bedrohlichen Umfang an, daß durch Studienkommissionen diesen Schäden nachgegangen wurde, bis dann endlich die Reblaus als verantwortlicher Faktor ermittelt werden konnte. Sowohl in Frankreich als auch in den übrigen Ländern führte dies zur Einführung von Reblausgesetzen, die einige Zeit darauf in der „internationalen Reblauskonvention“ gipfelten. In Deutschland folgten nun weitere Abänderungen im Reblausgesetz, und zwar am 6. 7. 1904, am 16. 1. 1933 und 13. 1. 1935, nebst Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder.

Zunächst seien nochmals die wichtigsten Punkte hieraus in Erinnerung gebracht, um zum Schluß einige Vorschläge für die Wünsche der Praxis anzuschließen:

§ 1. Amtliche Beaufsichtigung aller Rebpfanzungen wird angeordnet, sowohl in den Weinbergen als auch in den Handelsgärtnereien. Diese Untersuchungsarbeiten dienen der Feststellung, inwieweit eine Verseuchung eingetreten ist. Sie kann auch während des Herbstschlusses weiterhin durchgeführt werden, entgegen der Ansicht vieler Winzer.

§ 2. Die Entseuchung ist schleunigst und gründlichst durchzuführen. Die Maßregeln hierzu werden von den zuständigen Behörden im einzelnen erlassen. Hierzu gehört die Desinfektion des Bodens, der Geräte, der Arbeitskleidung, insbesondere der Schuhe. Der Rebenverkehr kann eingeschränkt werden, sowie der Transport von Dünger, Erde, Kompost, Pfählen und ausgehauenen Rebscheiden kann verboten werden. Auch für den Rebenverkehr können einschränkende Vorschriften erlassen werden, die sich selbst auch auf kleinste Lieferungen erstrecken. Oft kann es von Außenstehenden nicht verstanden werden, wenn wegen weniger Reben eine Genehmigung des Transportes von einem Weinbaugebiet in das andere eingeholt werden muß. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß das Reblausgesetz nicht erlassen wurde, um Winzern oder Gärtnereien Schwierigkeiten zu machen, sondern daß es in erster Linie darauf ankommt, die Weiterverbreitung der Reblaus tunlichst zu erschweren.

Für den Anbau verschiedener Rebsorten oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen bestehen besondere Vorschriften. Hier ist jeweils entsprechende Genehmigung bei den zuständigen Stellen einzuholen. Vor der Pflanzung von Weinbergen muß bei der zuständigen Bürgermeisterei mittels eines Pflanzscheines die Genehmigung eingeholt werden. Gerade auf diesem Gebiet wird heute in sehr vielen Fällen manches unterlassen. Es ist vorgesehen, daß gleichzeitig auf den in Zukunft auszustellenden Rechnungsformularen der Pfropfrebenhersteller genügend Platz gelassen wird, um die notwendigen Eintragungen gerade dieser letzten Bestimmungen vornehmen zu können.

Wenn an einzelnen Stellen Versuche in der Anpflanzung neuer Sorten, oder die Erprobung verschiedener Reblausbekämpfungsmethoden angestellt werden, so bedürfen diese ebenfalls einer vorherigen behördlichen Genehmigung.

§ 3 schreibt die Bildung von Weinbaubezirken vor. Früher umfaßten diese Bezirke einzelne Gemeinden und deren nähere Umgebung. Heute hat man diese Weinbaubezirke etwas größer gefaßt und unterscheidet unverseuchte, schwach verseuchte und hoffnungslos verseuchte Bezirke. Diese Vergrößerung oder Erweiterung soll die Vielzahl von notwendigen Transportgenehmigungen auf ein Mindestmaß beschränken.

In sehr vielen Fällen ist der Winzer nicht genügend darüber orientiert, daß man bei der Reblaus einen langrüsseligen und einen kurzrüsseligen Typ unterscheidet. Der kurzrüsselige ist der weitaus gefährlichste. In den süddeutschen Weinbaugebieten ist dieser Typ der Reblaus bereits stark verbreitet. Greift die Verseuchung gerade dieser Laus weiter um sich, so wären viele ha angelegter Pfropfreben, die bei ihren Unterlagsreben Europäer-Blut in sich tragen, (z. B. Trollinger x Riparia = 26 G) der Vernichtung durch die Reblaus preisgegeben. Da der Staat in § 6 für die Vernichtung nichtbefallener Reben innerhalb eines Schutzgürtels Entschädigungen bezahlt, kann er auf der anderen Seite verlangen, daß der Winzer seinerseits auch die zum Schutze seiner Existenz erlassenen Bestimmungen einhält.

Läßt er jedoch die notwendige Vorsicht außer Acht und die Reblaus wird hierdurch künstlich weiterverbreitet, so kann er unter Umständen zur Rechenschaft gezogen und zur Leistung von Ersatz in Anspruch genommen werden. Ganz besonders trifft dies zu, wenn in bereits bestehenden Pfropfrebanlagen Einleger oder Absenker in Form von Schleifreben gemacht werden. Dann ist diese Haltung von der Allgemeinheit als unverständlich anzusehen.

Bei dem vorher angeführten Vernichtungsverfahren, wobei man den eigentlichen Schutzgürtel von etwa 8–10 m anlegte, wurden selbstverständlich eine ganze Anzahl von nichtverseuchten Rebstöcken durch Schwefelkohlenstoff mitvernichtet, und die hierfür zu zahlenden Entschädigungen können pro ha bis zu 10 000 DM betragen. Daß dies auf die Dauer in großem Maßstab nicht durchführbar ist, leuchtet wohl jedem ein. Dieses Verfahren hat heute noch den Zweck, bei vereinzelt aufgetretenen „Spritzinfektionen“ die Weiterverbreitung der Reblaus aufzuhalten. Die Erfahrungen der letzten 30 Jahre haben jedoch in Deutschland gezeigt, daß so der Siegeszug der Reblaus nicht mit Erfolg eingedämmt werden kann.

In stark oder hoffnungslos verseuchten Bezirken wird man von dem sogenannten „Kulturalverfahren“ Gebrauch machen, das vor 25 Jahren bereits eine Rolle spielte und heute wieder in den Vordergrund des Interesses getreten ist.

Bei dem Vernichtungsverfahren werden 200–400 ccm Schwefelkohlenstoff pro qm gegeben. Bei dieser Menge werden mit der Reblaus auch alle auf dieser Fläche stehenden Rebstöcke zum Tode verurteilt.

Bei dem Kulturalverfahren gibt man etwa 70 ccm Schwefelkohlenstoff je qm. Hierbei werden die Reb-läuse so gut wie vollständig ausgerottet, während der Rebstock am Leben erhalten werden kann. Diese Maßnahme stellt sich wesentlich billiger und gestattet, die noch im Ertrag befindlichen Europäeranlagen einige Jahre zu nutzen, bis diese Flächen anläßlich einer Umlegung oder bei Neuordnungen restlos auf Pfropfreben umgestellt werden.

Soweit das Reblausgesetz.

Bei den vorstehenden Ausführungen ist nicht Wert auf Vollständigkeit gelegt. Es sollte lediglich in großen Zügen das wesentliche hieraus in Erinnerung gebracht werden.

Im Folgenden sollen nun die Wünsche der Praxis zusammengefaßt und kurz erläutert werden:

Die Erkenntnis hat sich immer breitere Bahn geschaffen, daß der Kampf gegen die Reblaus mit den bisherigen Mitteln ein recht ungleicher ist. Das Reblausgesetz hat die Aufgabe, wie schon bereits oben erwähnt, die Rebanlagen zu schützen und die höheren Investitionen bei der Anlage von Pfropfreben möglichst lange hinauszuziehen. Möge der deutsche Winzer nicht vergessen, daß es ihm hierdurch möglich war, im Laufe der letzten 50 Jahre in der Mehrzahl der Weinbaugebiete zu einem beträchtlichen Teil immer noch Europäer-Weinbau zu betreiben. Dadurch waren die Kosten für die Neuanlagen immer noch wesentlich niedriger als bei der Anpflanzung von Pfropfreben.

Im Ausland hat man staatlicherseits nicht in dem Umfang diese Aufwendungen gemacht, sondern der Entwicklung ihren freien Lauf gelassen. Die Winzer waren dann gezwungen, sich selbst zu helfen. Allerdings haben diese Bemühungen anfänglich die Bebauungskosten außerordentlich erhöht. Im Laufe der Kriegsjahre und durch die abnorm heißen Sommer der letzten 10 Jahre hat aber auch in Deutschland die Reblaus eine ungeheure Verbreitung erfahren. Auf Grund dieser Tatsache werden seitens der Weinbaupraxis auf dem Gebiet des Reblausgesetzes folgende Vorschläge gemacht:

In erster Linie sollten die Gelder, die für die Vernichtung der Reblaus vorgesehen sind, für den Wiederaufbau mit Pfropfreben zur Anwendung kommen, d. h. mit anderen Worten, daß man in der Hauptsache von der direkten Reblausbekämpfung mit Schwefelkohlenstoff auf die indirekte Bekämpfung mit Pfropfreben übergehen sollte. Dies besonders in den Gebieten, in denen vornehmlich schon Pfropfreben angebaut sind. Ein praktisches Beispiel möge dies näher erläutern:

Eine Gemeinde mit 100 vha Weinbau, ohne Umlegung, davon 60 oder 70% bereits auf Pfropfreben umgestellt. Wegen der restlichen 30 oder 40 vha wird es sich in keinem Falle rentieren, dort Reblausuntersuchungen in dem seither üblichen Maße durchzuführen oder noch irgendwelche Vernichtungen mit Schwefelkohlenstoff vorzunehmen. Wenn hier

schleunigst darauf gesehen wird, die restlichen Europäer in wenigen Jahren auszuhauen, um die Nachpflanzungen dann mit Pfropfreben vorzunehmen, ist wesentlich mehr erreicht. Wenn dann der Betrieb vor der Pflanzung, besonders in leichteren und mittleren Böden, noch eine Schwefelkohlenstoffbehandlung in den Mengen durchführt, wie es das Kulturverfahren vorsieht, dann ist neben der Desinfektion des Bodens auch gleichzeitig eine stimulierende Wirkung auf die Reben erzielt. Der Schwefelkohlenstoff, der an Stelle der Vernichtung des Rebblausherdes auf diese Weise eine breite Streuung erfährt, ist wesentlich nützlicher angebracht, als im vorherigen Fall.

An der Ueberwachung des Rebenverkehrs sollte weiterhin festgehalten werden. Es ist wichtig, daß die Fachstellen über die Wege, die die Unterlagsreben, Edelreiser und Pfropfreben nehmen, genau im Bilde sind. Mit dieser Ueberwachung sollte aber auch gleichzeitig unter allen Umständen auf Grund eines „erweiterten Pflanzscheines“, wie es schon oben erwähnt wurde, der Winzer über alle Umstände bei der Pflanzung und das verwendete Pflanzmaterial genauestens im Bilde sein. Diese Pflanzscheine, bzw. Rechnungsformulare bei der Rebenlieferung, sollten von allen beteiligten Stellen sorgfältig ausgefüllt werden und nicht nur 10 Jahre, sondern für die ganze Lebensdauer eines Weinberges aufbewahrt werden.

Die Forderung der Rebenanerkennung für Unterlagsschnittgärten, für Edelreiser und Pfropfreben, sollte noch weiter eine Begünstigung erfahren, als dies seither der Fall war. Nur einwandfreies Eingangsmaterial, gute Verwachsung der Pfropfstellen und kräftige Bewurzelung der zur Pflanzung gelangenden Reben garantieren einen gesunden und kräftigen Bestand und dienen so in positivem Sinne der Rebblausbekämpfung. Wenn für diese Zwecke ein Teil der staatlichen Mittel Verwendung finden könnte, wäre hiermit aufbauende Arbeit geschaffen. Es ist aber notwendig, daß die Rebenanerkennung baldmöglichst, noch in diesem Jahr, auf Bundesbasis gleichmäßig über alle Weinbaugebiete sich

erstreckt. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Verwendung von nichtanerkanntem Holz in jeder Beziehung unmöglich gemacht wird.

Die Klärung der Adaption und Affinität ist in diesem Fragenkomplex genau so wichtig. Die restlose Klärung der hier noch offenen Fragen wird dazu beitragen, die Erhöhung der Anwuchsprozente in den Veredlungsbetrieben zu erreichen. Möglichst unentgeltliche Veredlungskurse und eine verstärkte Ueberwachung und Beratung der Veredlungsbetriebe ist notwendig. Dadurch werden Devisen gespart und mit kleinsten Aufwendungen höchster Nutzen erreicht. Es soll nicht beabsichtigt werden, die Rebfläche zu vermehren.

Die Bodenkartierung unserer Weinbergsböden gibt uns die Möglichkeit, für die typischen Bodenarten unserer Weinbergslagen zunächst solche Unterlagssorten auszuscheiden, die dort nicht gedeihen. Die späteren Erfahrungen hierbei werden uns sicher sagen können, welche Anforderungen unsere Unterlagsreben stellen, und die Weinbauberater können dann mit ziemlicher Treffsicherheit die entsprechenden Hinweise bei der Entscheidung von Unterlagsschnittholz geben. Nach den im Rheingau gemachten Erfahrungen belaufen sich die Kosten je ha auf etwa 16.— bis 17.— DM. Wenn neben den für die Rebblausbekämpfung vorgesehenen staatlichen Geldmitteln auch dieser Bodenkartierung im Etat ein bescheidener Platz eingeräumt würde, dann wäre unendlich viel damit erreicht. In diesem Zusammenhang sollte die Resolution der Rheingauer Winzer über Forderungen des Weinbaues, der Pfropfrebenherstellung und der Aenderung des Rebblausgesetzes, die in Mittelheim am 28. November 1949 gefaßt wurde, wegweisend sein. (S. Rhg. Wztg. Nr. 10, 1949, S. 7. D. Red.)

Die zukünftigen Verhältnisse werden wohl dazu führen, nur in den besten und reifsten Lagen Weinbau zu betreiben, und die Sicherung der Erträge in Verbindung mit höchster Qualität garantieren eine tragbare Rentabilität unserer Rebanlagen.

Die „Rote Spinne“ an Reben

von Dr. Bruno Götz, Freiburg/Br.

Schon vor einigen Jahren wurde aus der Schweiz gemeldet, daß dort die „Rote Spinne“ im Weinbau sich recht unangenehm bemerkbar macht. Im vergangenen Jahr wurden einige bemerkenswerte Schäden auch innerhalb des deutschen Weinbaubesitzes bekannt. Da mit einer weiteren Ausbreitung in Rebanlagen gerechnet werden muß, ist es angebracht, alle Winzer über diesen, ihnen vielfach nicht einmal dem Namen nach bekannten Schädling aufzuklären.

Man faßt unter der Bezeichnung „Rote Spinne“ verschiedene Arten von Spinnmilben zusammen. Es handelt sich um kleine, im ausgewachsenen Zustand etwa einen halben Millimeter große Tiere, die gelblich bis tiefrot gefärbt sind, im Larvenstadium 6, im erwachsenen Stadium 8 Beine haben (siehe Abb. 1). Sie besiedeln vor allem die Unterseite der Blätter, wo sie ein feines, schleierartiges Gespinnst anfertigen. Dort legen die Schädlinge auch meist neben den Blattadern die kleinen, kugelförmigen Eier von weißlicher, gelblicher oder tieferer Farbe je nach der Artzugehörigkeit ab. Da sich mehrere Generationen (7—9) jährlich folgen, kann es bei günstigen Bedingungen sehr schnell zu einer Massenbesiedlung kommen und es finden sich schließlich alle Entwicklungsstadien nebeneinander. Die Saugtätigkeit der kleinen Milben führt dann zu empfindlichen Schädigungen an den Blättern.

Unter unseren Verhältnissen ist im Weinbau mit 2 Arten zu rechnen. Die im Ei-Stadium überwintende, im Obstbau gefürchtete Obstbaumspinnmilbe *Paratetranychus pilosus* C. und F. wandert bei starker Vermehrung gelegentlich auf Reben über. In den von uns untersuchten Fällen handelte es sich aber vorwiegend um die Gemeine Spinnmilbe *Eritetranychus althaeae* v. Hanst., die im erwachsenen Zustand als Weibchen vielfach auf Unkräutern überwintert. Wir fanden sie besonders in Rebshulen und Jungfeldern, aber auch in Ertragsanlagen. Ihr Optimum liegt bei 29—31° C und 35 bis 55% relativer Luft-

feuchtigkeit. Bei 34° C geht die Entwicklung vom Ei bis zum geschlechtsreifen Tier in 6—7 Tagen vor sich. Unter 12—13° C findet keine Entwicklung mehr statt, bei einer relativen Luftfeuchtigkeit über 80% wird dieselbe merklich gehemmt. Ein Weibchen kann rund 80 Eier ablegen.

Die Gemeine Spinnmilbe findet sich auf zahlreichen Pflanzen, wie Brennnesseln, Bohnen, Gurken, Hopfen, Himbeeren, zahlreichen Zierpflanzen usw.

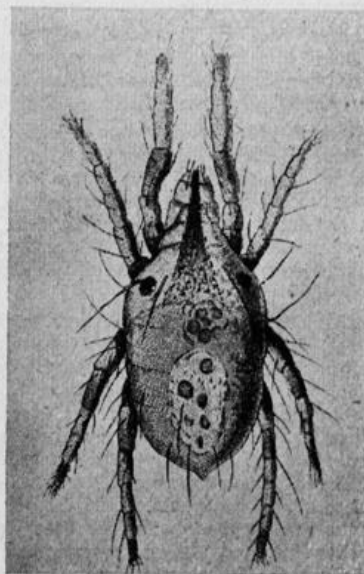


Abb. 1 Milbenspinne (erwachsenes Stadium)

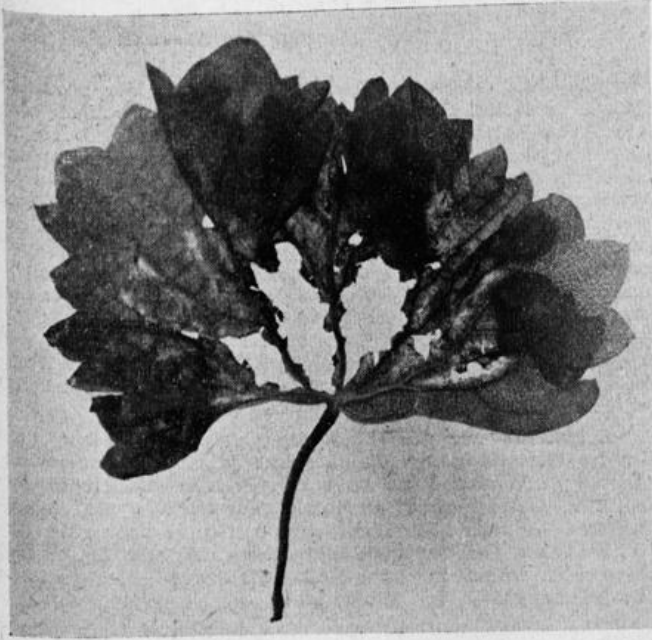


Abb. 2 Verkräuselte Blätter bei Befall durch die „Rote Spinne“

Von der „Roten Spinne“ besiedelte Reben fallen durch verzweigte Triebe auf. Die verstärkte Bildung von Seitentrieben führt vielfach zu Besenwuchs. Bei Massenbefall finden sich auf den Blättern dicht nebeneinander zahlreiche, punktförmige, braune Saugstellen, die besonders gut zu erkennen sind wenn man die Blätter gegen das Licht hält. Infolge Schädigung des Plasmas kommt es um diese Stellen herum zu einer Aufhellung, so daß die Blätter u. U. gesprenkelt aussehen, wie dies auch bei Befall durch die Kräuselmilbe der Fall ist. Im Gegensatz hierzu laufen aber bei Schädigung durch die Rote Spinne in diesen Flecken die Blattadern nicht sternförmig zusammen. Während die Kräuselmilben ohne starke Vergrößerung nicht zu erkennen sind, sieht man die gelblich-roten Spinnmilben schon mit dem bloßen Auge, besser noch mit einer schwachen Lupe, lebhaft zwischen dem von ihnen erzeugten Gespinnst hin und herlaufen. Bei starker Besiedlung nehmen ganze Blatteile einen fahlbraunen bis bronzefarbenen Ton an. Oft sind die Blätter mißgebildet oder verkräuselt (Abb. 2). Sie können nicht mehr genügend Assimilate liefern, trocknen infolge großer Wasserverdunstung ein und werden häufig vorzeitig abgeworfen. Charakteristisch und nicht zu verwechseln sind die typischen Zerreißen in den Blattwinkeln nahe am Stielansatz. Sie entstehen durch Weiterwachsen des gesundgebliebenen Gewebes neben bereits abgestorbenem (siehe Abb. 3).

Wir fanden die Rote Spinne an den verschiedensten Rebsorten, so an Riesling, Sylvaner, Ruländer, Müller-Thurgau, Gutedel und Elbling. Es scheint für ihr Auftreten weniger die Sorte als der Standort von Bedeutung zu sein, denn am häufigsten trat der Schädling in trockenen, heißen und windgeschützten Lagen in Erscheinung, nicht dagegen in nassen und kühlen.

Wenn die „Rote Spinne“ in den letzten Jahren stärker aufgetreten ist, so muß in erster Linie die Witterung dafür verantwortlich gemacht werden, denn Trockenheit und Hitze sind ihrer Entwicklung außerordentlich günstig. Noch ein weiterer Umstand hat zur Vermehrung nach neueren Feststellungen beigetragen. Bei der Verhütung ihrer Massenzunahme spielen einige natürliche Feinde eine große Rolle. Hierzu gehören ein winziges Marienkäferchen (*Scymnus*

punctillum Weise) und dessen Larven sowie einige kleine räuberische Blumenwanzen. Während die „Rote Spinne“ selbst von DDT-Präparaten (z. B. Gesarol) nicht geschädigt wird, haben sich im Gegensatz hierzu ihre Feinde als sehr empfindlich gezeigt. Durch Ausfall derselben infolge wiederholter DDT-Spritzung kann es schließlich mangels dieses begrenzenden Faktors bei sonst günstigen Bedingungen (Witterung) zu einer gefährlichen Massenvermehrung kommen.

Leider ist die „Rote Spinne“ nicht leicht zu bekämpfen. DDT-haltige Präparate scheiden völlig aus. Gegen Hexa- und E-Präparate erwiesen sich wohl die Larven und die erwachsenen Individuen als empfindlich. Nicht betroffen davon werden aber leider die Eier. Bei der zeitlich sehr begrenzten Wirkungsdauer der E-Präparate (rd. 3 Tage) ist bei diesen Mitteln ganz besonders mit einer raschen Wiederbesiedlung zu rechnen, so daß im Verlauf von rd. 10 Tagen die Bekämpfung zu wiederholen ist, um auch die in der Zwischenzeit zum Schlüpfen gekommenen „Roten Spinnen“ auszuschalten. Die Konzentration ist tunlichst etwas zu erhöhen. Auch mit Nikotin-Mitteln können bei üblicher Konzentration die beweglichen Stadien abgetötet werden. Am wirksamsten erwiesen sich Schwefelkalkbrühe 20/oig oder Solbar und ähnliche Präparate. Es besteht bei diesen Mitteln und Konzentrationen aber starke Verbrennungsgefahr für Reben, so daß eine Anwendung im Weinbau nicht zu empfehlen ist. Sehr wirksam sollen Sommer-Mineralöle sein, was nachzuprüfen uns mangels solcher Mittel jedoch nicht möglich war. Ihnen erliegen auch die Eier, so daß mit einer einzigen Spritzung ein durchschlagender Erfolg zu erzielen sein müßte.

Wichtig für den Erfolg aller Maßnahmen ist, daß sie frühzeitig durchgeführt werden. Im zeitigen Frühjahr, kurz nach dem Austrieb schon, sollte in Anlagen, die im Vorjahr bereits stark von der „Roten Spinne“ befallen waren, gespritzt werden. Sobald in Rebschulen, Jung- und Altanlagen die geschilderten Schadbilder auf starkes Auftreten der „Roten Spinne“ hindeuten, sind alsbald Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Je später sie ergriffen werden, desto fraglicher wird der Erfolg.

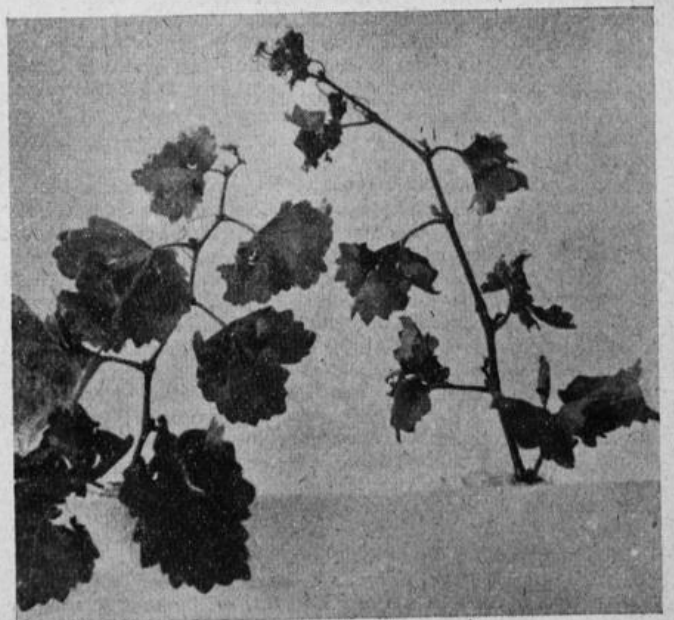


Abb. 3 Durch die „Rote Spinne“ verursachte typische Zerreißen in den Blattwinkeln

Was verdienen die Gaststätten am Wein?

Eine Untersuchung über die Preisbildung beim Wein, mit dem Ziel der Steigerung des Absatzes.

Besucht man die Gaststätten des Rheingaus, so stellt man mit Befremden fest, daß in diesen fast durchweg sehr viel mehr Bier als Wein getrunken wird. Fährt man in andere Teile Westdeutschlands, die nicht im Erzeugungsgebiet des Weines liegen, so ist diese Feststellung naturgemäß noch sehr viel augenscheinlicher. Stellt man nun die Frage, welches die Gründe hierfür sind, so wird einem gewiß geantwortet, daß der Wein eben zu teuer sei, um ein Getränk darzustellen, das sich der einfache Mann leisten kann.

Diese Antwort war vor einem Jahr, vielleicht auch noch vor 8 Monaten richtig, denn die damaligen Weinpreise waren unnatürlich überhöht und ungesund. Heute trifft sie nur noch sehr bedingt zu. Zutreffend ist auch heute noch, daß der Wein, den man in den meisten Gaststätten vorgesetzt bekommt, — gleichgültig ob als Flasche oder als Schoppen — im allgemeinen zu teuer ist. Andererseits wird wohl niemand behaupten wollen, daß die Preise, die augenblicklich Winzer, Weingüter und Winzergenossenschaften für ihre Weine bezahlt bekommen, zu hoch sind. Hier liegt also eine offensichtliche Diskrepanz, die wir näher untersuchen wollen.

Innerhalb der letzten 12 Monate sind die Weinerzeugerpreise um mehr als 100% gefallen. Diese Tatsache gilt als unumstößlich für alle westdeutschen Weinbaugebiete, mit Ausnahme von Franken, Württemberg und Baden, wo die Verhältnisse etwas anders liegen. Wer sie anzweifelt, möge sich die Versteigerungsergebnisse der großen Rheingauer Weinversteigerungen vom Mai 1949 und vom Januar 1950 ansehen. Noch krasser ist das Bild, wenn wir die Ergebnisse der ersten deutschen Nachkriegsversteigerung, die in Trier im Februar 1940 veranstaltet wurde, mit denen der Trierer Versteigerung vom Dezember des gleichen Jahres vergleichen. Im Februar lag der Durchschnittspreis für das Fuder Moselwein bei 7500,— DM, im Dezember bei 2900,— DM. Gewiß kann man entgegenhalten, daß der 1947er, der auf den Frühjahrversteigerungen ausgebaut wurde, ein anderer Wein war als der 1948er auf den letzten Versteigerungen. Wie wenig aber doch die Güte eines Jahrganges das Preisniveau praktisch zu beeinflussen vermag, beweist nur zu deutlich jetzt der 1949er, der ohne Frage die beiden letzten Jahrgänge in seiner Qualität übertrifft und trotzdem keine Aenderung in seiner Preisgefüge mit sich bringt.

Man kann nun feststellen, daß der Verbraucherpreis des Weines diesen Preissturz von über 100% im Laufe der letzten 12 Monate nicht mitgemacht hat. Wir werden versuchen, die Gründe, die hierfür maßgebend sind, zu finden.

Weinbau, Weinhandel und Gaststättengewerbe sind die 3 Hauptkomponenten, die die Preisbildung beim Weine bestimmen. Den Privatverbraucher, der zur Zeit leider nur eine sehr untergeordnete Rolle in der Frage des Weinabsatzes spielt, und der außerdem nur ein passives Glied bei der Preisbildung darstellt, lassen wir außer Betracht.

Wir haben bereits die Behauptung aufgestellt, daß die augenblicklichen Weinerzeugerpreise so bemessen sind, daß sie an der unteren Grenze des Möglichen liegen, ja diese teilweise unterschreiten. Jedes Wort zur Erhärtung dieser Behauptung erscheint überflüssig angesichts der zahlreichen Beweise, die nicht nur aus den eigenen Fachkreisen aller Weinbaugebiete sondern auch von den amtlichen Stellen laufend hierfür erbracht werden. Die hohen Bebauungskosten machen eine weitere Preissenkung vom Erzeuger aus gesehen unmöglich. Darüber hinaus muß bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Weinerzeugers berücksichtigt werden, daß einmal die im Augenblick zu erzielenden Preise für ihn fast untragbar sind und daß außerdem eine Absatzkrise herrscht, die es kaum erlaubt, die notwendigen Geldmittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes einzubringen. Es ist also festzustellen, daß der Weinbau alles getan hat — oder besser gesagt auf Grund der Verhältnisse tun mußte — um die Weinpreise für den Verbraucher so niedrig als möglich zu gestalten.

Wie sieht es nun beim Weinhandel aus? Auch er befindet sich in keiner leichten Situation. Kurz nach der Währungsreform und noch im Frühjahr 1949 hat er, bedingt durch die vorübergehende aber naturgemäße hohe Nachfrage, Weine zu Preisen eingekauft, die sich kurz danach nicht mehr zum entsprechenden Preis absetzen ließen. Außerdem leidet das

Weinhandelsgeschäft in gleicher Weise unter der bestehenden Absatzkrise. Der Weinhandel ist daher gezwungen, vorsichtig zu kalkulieren und seine Gewinnspannen so zu reduzieren, daß das Geschäft überhaupt im Rollen bleibt und sich außerdem noch trägt. Es hat den Anschein, daß diese Zwangslage vom Weinhandel allgemein erkannt ist. Seine Gewinnspannen wie auch die Kommissionärsprovisionen liegen in einem Rahmen, der nicht als übertrieben bezeichnet werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß in kaum einer anderen Sparte des Handels ein solches Risiko herrscht und solch unsichere Zahlungsbedingungen — leider! — üblich sind, wie beim Vertrieb des Weines. Aus dem Gesagten erhellt, daß wir keine Möglichkeit sehen, vom Weinhandel aus eine weitere Senkung der Weinpreise zu bewirken.

Betrachten wir schließlich das Gaststättengewerbe, dem in der Gestaltung des Weinabsatzes ja eine besondere Bedeutung zukommt. Denn nach den Preisen, die der Konsument in Gastwirtschaften, Hotels oder auch in Straußwirtschaften für den Wein zahlen muß, richtet sich seine Bereitwilligkeit zum privaten Einkauf von Weinen, die er sich — wie es früher in guter Zeit üblich war — in gewissen Vorratsmengen in den Keller legt.

Wir stehen nun auf dem Standpunkt, daß in dieser Sparte des Weinabsatzes noch Möglichkeiten bestehen, um dem Weinverbrauch eine breitere Basis zu geben. Die zur Zeit in den Gaststätten aller Art üblichen Gewinnspannen beim Verkauf oder Ausschank des Weines erscheinen uns zu hoch. Bei dieser Handhabung kann der Wein niemals zum Volksgetränk werden. Einige Beispiele sollen das gesagte erläutern:

1. Eine kleine, im Erzeugungsgebiet des Weines, z. Bspl. im Rheingau, gelegene Gaststätte kauft für 800 DM ein Halbstück, das sie als Schoppenwein ausschenkt. Sie hat also für den Liter 1,33 DM bezahlt. Der Schoppen ($\frac{2}{10}$ l) wird für 70 Pfennig — das ist schon sehr niedrig gegriffen — verkauft. Der Wirt erlöst demnach für den Liter 3,50 DM, d. h. für das Halbstück 2100 DM. Einem Einkaufswert von 800 DM entspricht folglich eine Einnahme von 1300 DM. Rechnen wir hiervon die Kosten für Kellerbehandlung, Abfüllen in Literflaschen, Aufwand im Lokal, Steuer usw. ab, so bleibt dem Wirt immer noch ein Gewinn, der fraglos weit höher liegt als der des Winzers, der von 800 DM seine Bebauungskosten und Steuern decken muß und dann auch noch einen Gewinn erzielen will. Würde der Wirt den Schoppen für 0,50 DM verkaufen, so könnte er das für 800 DM gekaufte Halbstück mit 1500 DM umsetzen, sodaß auch hier noch ein beachtlicher Gewinn herauskommen müßte. Der Wirt läge mit dem Preis dieses Schoppenweines dicht an dem für ein Glas Bier und würde somit viele Biertrinker wieder dem Wein zurückgewinnen. Eine solche Maßnahme könnte im Hinblick auf den Weinabsatz revolutionierend und wahrscheinlich auch beispielgebend wirken!

2. Ebenfalls eine kleinere Gaststätte bezieht von einer Weinhandlung Flaschenweine für 2,50 DM die Flasche. Es wird sich also um einen Wein handeln, für den der Winzer etwa 2 DM je Liter erhalten hat. Die Flasche wird in dieser Gaststätte für 5 DM verkauft, wobei die übliche Gewinnspanne angesetzt ist, die selbst kleine Gaststätten, welche ohne größeren Aufwand betrieben werden, für sich beanspruchen. Der Konsument zahlt mit Trinkgeld 5,50 DM pro Flasche, einen Preis, der bei der heutigen Geldknappheit recht hoch ist. Der Verbraucher wird sich überlegen, ob er eine zweite Flasche trinkt. Auch hier ist mit der überhöhten Gewinnspanne, die in solchen Gaststätten nicht gerechtfertigt ist, dem Weinabsatz nicht gedient. Der Kellner hat an dieser Flasche einen Reingewinn von 0,50 DM, und liegt damit höher als der Erzeuger, der von $\frac{7}{10}$ ltr Wein zum Verkaufspreis von 1,40 DM niemals 0,50 DM als Gewinn für sich buchen kann.

3. Ein Hotel kauft Spitzenweine älterer Jahrgänge zum Preise von 5.—, 6.— u. 7.— DM je Flasche. Die Flaschen erscheinen auf der Karte mindestens mit 10, 12 und 14 DM. Sie bewegen sich damit in einem Preisniveau, das für den „normalen Sterblichen“ kaum erschwinglich ist. Der Absatz dieser Weine wird gewiß nur sehr stockend sein. Auch in

dieem Falle liegt der Gewinn des Kellners mit 1 DM bis 1,40 DM höher als der des Erzeugers, der die Flaschen für 3,50 bis 5 DM verkauft und dabei nicht solchen Gewinn erzielt hat.

Man wird den hier gegebenen Beispielen entgegen, daß das Gaststättengewerbe berechtigt ist, mit 100% zu kalkulieren. Die Gewinnspanne staffelt sich in den größeren Städten noch sehr viel höher, nämlich auf 120–200% bei einem entsprechenden Aufwand in dem Lokal. Genau so kann eingewendet werden, daß man dem Kellner nicht seinen Gewinn von 10% verargen soll.

Dies ist alles richtig. Die hier angestellten Betrachtungen bezwecken auch nicht, dem Gaststättengewerbe etwa Bereicherung zu Lasten des Weinabsatzes vorzuwerfen. Die Frage ist lediglich, ob es klug ist und im Sinne des Weinabsatzes richtig, wenn wir fortfahren, in den Gaststätten so zu kalkulieren wie bisher. Geringere Gewinnspannen würden zu größerem Absatz und damit größerem Umsatz führen. Der Endgewinn würde sich hierdurch wahrscheinlich erhöhen und dem Winzer wäre infolge größerer Nachfrage geholfen.

Gerade das Beispiel des Kellners, dessen Gewinn von 10% keinesfalls angetastet werden soll, beweist nur zu deutlich, wie ungesund, man kann schon sagen, ungerechtfertigt die Gewinnverhältnisse beim Wein z. Zt. verteilt liegen, und zwar rein zu Ungunsten des Erzeugers!

Schließlich noch ein Wort zu den Spitzenweinen und den älteren Jahrgängen. Wir entsinnen uns noch gut der 30iger Jahre, da man in den ersten Berliner Hotels ältere Weine

bester Qualität, z. B. 21er, zu 12–15 RM trinken konnte. Hotels, die auch damals schon bis zu 150% kalkulieren durften, taten es in diesem Falle bewußt nicht, um gerade dem Kenner gute alte Weine zu erschwinglichen Preisen zu präsentieren. Es handelte sich hier um Häuser, die Wert darauf legten, durch solche Maßnahmen dem Renommee des Weines überhaupt zu dienen und eine Pflegestätte bester Weinkultur zu sein.

Es erscheint an der Zeit, auch solche Gedanken einmal in Erinnerung zu bringen. Erwirbt heute ein Hotel Weine erster Qualität zum Preise von 8–10.— DM pro Flasche, so erscheinen diese Flaschen gewiß nicht unter 20–30.— DM auf der Karte. Wir fragen nun: Ist es wirklich gerechtfertigt, beim Verkauf einer Flasche Wein, die nur kurze Zeit im Keller gelagert hat, — denn solche Weine werden ja nur in kleinsten Posten bezogen — und deren Absatz, abgesehen von der höheren Investierung beim Einkauf, keine größeren Unkosten macht als die jeder anderen Flasche, einen Verdienst von 15–20 DM zu erzielen? Und was nicht genug betont werden kann: dienen wir damit dem deutschen Wein und allen, die an seiner Erzeugung und an seinem Vertrieb beteiligt sind?

Es ist mit Bedauern festzustellen, daß gute Weine älterer Jahrgänge kaum noch Interesse finden, da die Kenner, die solche Spitzen zu würdigen wissen, langsam aussterben. Unsere Aufgabe ist es, das breite Publikum allmählich wieder an die Feinheiten guter alter Weine heran zu führen. — Wenn sich das Gaststättengewerbe zu den hier aufgezeigten Anregungen durchringt, leistet es den gleichen Beitrag zur gemeinsamen Sache wie der Weinbau und der Weinhandel.

Ty.

Rechtsfragen für Winzer und Landwirt

Von O.-Landwirtschaftsrat J. Manke

Das Recht ist unser ständiger Begleiter von der Wiege bis zur Vollendung des Lebens. Deswegen ist die Kenntnis des Rechts eine notwendige Voraussetzung, um im wirtschaftlichen Leben zu bestehen. Das gilt nicht nur für Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel, sondern in gleicher Weise auch für den gesamten landwirtschaftlichen Berufsstand. Wenn sich andere Wirtschaftszweige seit Jahrzehnten auf ein besonderes Recht, z. B. das Handels- und Wechselrecht, das Arbeitsrecht, das Finanzrecht stützen können, so hat die Landwirtschaft ihrerseits Anspruch auf die Entwicklung der Rechtsgrundsätze, welche ihre Existenz sichern und zugleich der Steigerung unserer Produktion dienen. Das Landwirtschaftsrecht nimmt daher heute in der Rechtspflege bereits seinen besonderen Platz ein und findet seinen sichtbaren Ausdruck in den eigens für unsere Rechtsprechung geschaffenen Bauerngerichten. Hier wirkt mit dem gelehrten Richter zusammen der Landwirt und Winzer. Die Kenntnis der Rechtsvorschriften wird in wertvollster Weise durch die Erfahrungen des Praktikers ergänzt. Handelt es sich doch auch in den meisten bauerngerichtlichen Entscheidungen gerade um die wichtige Frage zukünftiger Betriebsgestaltung. Ob ein Grundstück gekauft oder verkauft werden soll, ob die Eltern den Besitz an ihre Kinder übergeben wollen oder ob sich nach ihrem Tode mehrere Miterben über den Nachlaß auseinandersetzen, immer wieder wird für das Bauerngericht die Frage zu entscheiden sein, wie die Verhältnisse zu gestalten sind, daß auf der einen Seite für die Landwirtschaft oder den Weinbau betreibenden Erbberechtigten eine lebens- und leistungsfähige Existenzgrundlage erhalten bleibt und andererseits den Belangen der Allgemeinheit und des Staates auf Steigerung unserer Produktion gedient wird. Niemand wird diese Frage besser und zutreffender beurteilen können, als der Bauernrichter, der selbst im Betriebe steht und der weiß, welche schweren Auswirkungen sich aus einer falschen Erbauseinandersetzung oder Uebergangsregelung ergeben. Deswegen sind die bauerngerichtlichen Entscheidungen vielfach in erster Linie Beantwortungen betriebswirtschaftlicher Fragen, und der Vorsitzende des Bauerngerichts wird als erfahrener Jurist den Gedanken der Praxis die rechtlich richtige Form geben.

An der Erhaltung leistungsfähiger Betriebe besteht aber auch gerade in unserem Qualitätsweinbaugebiet, dem Rheingau, ein erhebliches öffentliches Interesse. Die derzeitige Gesetzgebung zielt deswegen darauf ab, die Zersplitterung

von Parzellen und die Zerschlagung ganzer Betriebe möglichst zu vermeiden. Dabei interessiert vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsförderung nicht so sehr der Kleinst- und kleinere Besitz, als vielmehr die Vollexistenz des eigentlichen, für die Allgemeinversorgung in Betracht kommenden Berufsstandes. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich Erbberechtigte über Grundstücke von 1–2 ha auseinandersetzen. Hier wird im allgemeinen ohne besondere Ermittlungen die Genehmigung zu erteilen sein, auch wenn dabei Land an solche Mitberechtigte übergeht, welche nicht ortsansässig sind oder sich der Bebauung nicht selbst widmen können. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, daß auch in diesen Fällen die bisher vielfach übliche Neuvermessung von Parzellen, um alle Berechtigten möglichst gleichmäßig zu beteiligen und zu befriedigen, unterbleiben muß. Landwirtschaftsämter und Katasterämter sind von den obersten Landesbehörden angewiesen, hier einen strengen Maßstab anzulegen; denn es geht nicht an, daß unsere Besitzzersplitterung in eine vollständige Unwirtschaftlichkeit ausartet, wo der Staat und auch die Gemeinschaft der Grundbesitzer in den Umlegungs- und Feldbereinungsverfahren alljährlich Millionen aufwenden müssen, um die durch eine sinnlose Realteilung eingetretenen Schäden wieder zu beseitigen.

Die Maßnahmen im Grundstücksverkehr sollen auch nicht den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der mit dem Land verbundenen Arbeiterschaft, Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden verhindern. Dem ist durch die Schaffung einer Freigrenze Rechnung getragen. Es ist daher jedem auf dem Lande ansässigen Interessenten die Möglichkeit gegeben, sich zu seiner Haushaltsversorgung ein landwirtschaftliches Grundstück oder einen Weinberg in Größe bis zu 25 ar ohne Genehmigung zu erwerben. Die Mitwirkung der Behörden ist jedoch dann erforderlich, wenn dieses Grundstück von einem anderen abgetrennt werden soll, oder soweit es sich um eine für einen Landwirt oder Winzer geeignete Hofstelle oder sonstige Wirtschaftsgebäude handelt.

Die Vorschriften, welche unser Landwirtschaftsrecht zur Erhaltung eines existenz- und leistungsfähigen Bauern- und Winzerstandes geschaffen hat, sollen nach der Rechtsprechung des in Hessen bestehenden Bauernobergerichts beim Oberlandesgericht in Frankfurt/M. vor allem dazu dienen, die Ackernahrung zu erhalten. Nach der Hess. Landgüterordnung ist beim Weinbau als Ackernahrung eine genutzte

Landfläche anzusehen, deren Eigenerzeugung an Trauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht. Man sieht hieraus, daß gerade in unserem Qualitätsweinbaugebiet, dem Rheingau, unter besonders günstigen Umständen bereits eine verhältnismäßig geringe Fläche als ausreichende Existenzgrundlage anzusehen ist. Das Bauernobergericht hat daher wiederholt ausgesprochen, daß es Aufgabe der Genehmigungsbehörden in erster Linie sein muß, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Betriebe auf Eigenland wirtschaften und nicht durch Teilung oder Landabgabe unter die Mindestgröße einer Ackernahrung sinken. Alle Stellen, welche an dieser Aufgabe,

der Gestaltung unserer zukünftigen Besitz- und Betriebsverhältnisse mitarbeiten, müssen daher bei ihren Entscheidungen diesen Absichten des Gesetzes Rechnung tragen. Jeder der als Bauernrichter, als Ortsgerichtsmann, als Ortslandwirt, als Bürgermeister oder an sonstiger Stelle sein Gutachten in derartigen Fragen abgibt, muß sich der großen Verantwortung, die er dabei trägt, bewußt sein, denn die Summe aller Einzelvorgänge bildet schließlich den breiten Strom unseres Rechtslebens und bildet zugleich die Voraussetzung für Schaffen und Wirken und Arbeitserfolg jeder einzelnen Landwirts- und Winzerfamilie.

Zusätzlicher Erwerb in Weinbaubetrieben

Von Mathias Monreal, Wachenheim.

Die Vergangenheit, besonders die Kriegsjahre, hat es jedem klar gemacht, daß ein Anbau verschiedenster Kulturarten den landwirtschaftlichen Betrieben erst die Grundlage gibt, existenzfähig zu bleiben. Abgesehen von dem großen Nutzen, der in Zeiten von Bewirtschaftungsnotwendigkeiten für die Bevölkerung erreicht wird, ist der vielseitig genutzte Betrieb der krisenfesteste, der auch gewisse Notzeiten aushält. Vor allen Dingen denke ich hier an die Weinbaugenden. Völlige Mißernten, verursacht durch Frost, Schädlinge usw. haben die Existenz der reinen Weinbaubetriebe nicht nur gefährdet, sondern (es sind keine Einzelfälle) völlig ruiniert. Deshalb haben vor einigen Jahrzehnten fortschrittliche Weinbaubetriebe den Anbau anderer Kulturen in den Weinbaubetrieb eingeschaltet. Versuchsweise wurden zunächst die Brachfelder nicht mehr mit Luzerne und ähnlichen Futterpflanzen genutzt, sondern man pflanzte wertvollere Kulturen an, die den Betrieben über das Jahr hinweg Einnahmen bringen sollten, um damit die laufenden Ausgaben einigermaßen zu decken. Während der reine Weinbaubetrieb das ganze Jahr Geld in den Betrieb steckt, welches er erst nach Ablauf von 1—2 Jahren wieder einnimmt, ist es bei Einschaltung von Obst, Gemüse und Beerenfrüchten doch so, daß im Laufe des Jahres laufend kleinere Beträge hereinkommen, die ja bei den ab Juni beginnenden Ernten wenigstens etwas Geld zur Bestreitung laufender Lebenskosten bringen. Wichtig war, bei der Auswahl der neuen Anbaumöglichkeiten zu berücksichtigen, daß der Anbau in den Rahmen des Weinbaubetriebes paßt. Es dürfen keine Kulturen aufgenommen werden, die besondere Arbeitsmethoden erfordern oder die Arbeitsspitzen im Weinbau erhöhen. So ging man vorsichtig an die Einschaltung von Obst, Gemüse und Beerenfrüchten.

1. Obstbau

In den klimatisch bevorzugten Weinbaugebieten konnte, allgemein gesehen, der Frühobstbau rentabel eingeschaltet werden. Ich denke an Frühpflirsche und Frühbirnen. Hier paßt der Anbau ganz vorzüglich in den Weinbaubetrieb, da erstens die im Weinbau Beschäftigten aufgrund ihrer Kenntnisse beim Rebschnitt sehr schnell den Obstbaumschnitt erlernen und zweitens die Arbeit des Schneidens in den arbeitsarmen Zeiten des Winters vorgenommen werden kann. Schädlingsbekämpfung in den Obstfeldern ist ebenfalls ohne besonderen Schwierigkeiten durchzuführen, da ja in Weinbaubetrieben Spritzgeräte zur Verfügung stehen und keine besondere Anschaffungen notwendig sind. Die Ernte der Früchte fällt ebenfalls in eine Zeit, in der die Hauptarbeit eines Weinbaubetriebes Weinbaulich gesehen bereits vorüber ist.

2. Gemüse und Beerenfrüchte

Hier war bisher der Anbau von Tomaten ganz besonders lohnend, da die Tomatenkultur sich sehr gut in einen Weinbaubetrieb einschalten läßt. So wie der Weinstock eine Stützvorrichtung braucht, so hat auch die Tomate, mit Ausnahme der Buschtomate, eine Stützvorrichtung notwendig. In alten, abgehenden Weinbergen brauchen lediglich die Stöcke entfernt zu werden, der verbleibende Drahtrahmen kann weiter benutzt werden, um die Tomatenpflanzen anzuhängen. Bodenbearbeitung wird mit denselben Geräten vorgenommen wie in Weinbergen. Das Aufbinden der Tomaten sowie das Entfernen der Geize ist fast dieselbe Arbeit wie beim Rebstock. Somit kann kurz zusammengefaßt wer-

den, daß der Tomatenbau dem Anbau von Weinreben gleichzustellen ist und keine besonderen Kenntnisse und Arbeitsmethoden erfordert. Eine sehr schöne Ergänzung, die bisher sehr lohnend war. Leider wurde der Anreiz, den Tomatenanbau weiterzuführen, sehr stark gehemmt, da durch große Einfuhr ausländischer Tomaten der deutsche Markt überschwemmt und somit der Absatz deutscher Tomaten sehr erschwert, ja sogar zeitweise unmöglich wurde. Hemmend für den weiteren Anbau von Tomaten ist allerdings die Tatsache, daß auch in Zukunft wahrscheinlich so große Mengen Tomaten aus dem Ausland zur Verfügung stehen werden, und zwar zu einem Preise, daß unsere Gesteungskosten nicht einmal gedeckt werden.

Die eigentliche Wingertsbrache kann auch vorteilhaft mit Beerenfrüchten ausgenutzt werden. Am besten eignen sich Erdbeeren, da dieselben nach 3—4jähriger Nutzung die Flächen wieder frei werden lassen um dann dort erneut Rebjunganlagen errichten zu können. Des weiteren können zweckmäßig Johannis- und Stachelbeeren angebaut werden. Die letztgenannten Kulturen versprechen auch in Zukunft noch einen lohnenden Anbau, da ja diese Früchte infolge der Transportempfindlichkeit keinen langen Transportweg vertragen und somit nicht aus fernen Gegenden eingeführt werden können.

Abschließend möchte ich betonen, daß dort, wo gute Anbaumöglichkeiten sind, d. h. Klima und Lage es erlauben, der Winzer diese Chancen nutzen soll, damit er nicht alleine auf den Ertrag der Reben angewiesen ist, und er Krisenjahre des Weinbaues wenigstens einigermaßen überwinden kann.

Zehntausende New-Yorker wallfahrteten zum Rüdesheimer Wein

**Eine Ausstellung mit 1727er Rüdesheimer Apostelwein erregte
größtes Aufsehen**

Die Rüdesheimer Exportfirma Hermann Kendermann hatte vor einigen Monaten eine Kiste 1727er Rüdesheimer Apostelwein vom Bremer Ratskeller an die New Yorker Firma Hans Holterbosch geliefert. Zusammen mit dem Ambassador Liquor Store veranstaltete dies im Zentrum von New York eine Ausstellung, in deren Mittelpunkt dieser älteste noch trinkbare Wein der Welt stand.

Wie aus Berichten aus New York ersichtlich ist, haben Zehntausende von New Yorkern diese Ausstellung besucht. Die Tatsache, daß hier ein Wein stand, der drei Jahre älter war als Amerikas erster Präsident George Washington, erregte größtes Aufsehen. Es wurden Beträge bis zu 100 000 Dollar für eine Flasche dieses seltenen Tropfens geboten. Fachkreise erklärten, daß diese Ausstellung die bisher beste Reklame für deutsche Weine in New York gewesen sei.

Der Erfolg dieser vierwöchentlichen Ausstellung hat die Firma Holterbosch veranlaßt, eine weitere Kiste zu bestellen und die gleiche Schau an anderer Stelle zu veranstalten.

Bekanntlich steht der erwähnte Wein heute noch auf der Weinkarte des Bremer Ratskellers und wird in kleinen Gläsern ausgeschenkt. Dieser Wein ist der einzige, der aus der einst so reichhaltigen Schatzkammer des Bremer Ratskellers den Krieg überstand und gerettet werden konnte. Rund 300 000 Flaschen bester und teuerster Tropfen wurden gestohlen oder fielen Plünderern anheim, die den Rüdesheimer Apostelwein seltsamer Weise nicht antasteten.

Aus der Arbeitsgemeinschaft Rheingauer Weingutsverwalter

Am 8. März d. J. hielt die Arbeitsgemeinschaft ihre 21. Tagung im Institut für Pflanzenkrankheiten der Lehr- und Forschungsanstalt Geisenheim ab. Professor Stellwaag hatte zu einer praktischen Vorführung von Maschinen und Geräten zur Anwendung des neuen Kulturalverfahrens geladen. Als Mitglied der zu diesem Zweck in einer Sitzung des Reblausbekämpfungsausschusses am 30. 11. 1949 gebildeten technischen Kommission hatte er sich an verschiedene Firmen gewandt und auch erreicht, daß einige Modelle bereitgestellt und am genannten Tag praktisch demonstriert wurden. Vorgeführt wurden folgende Geräte:

1. Ein verbesserter Rillenzieher von der Firma Wolf, Betzdorf/Sieg. Mit ihm ist es möglich, nicht nur Rillen zu ziehen, sondern auch den Schwefelkohlenstoff in vorschrittmäßigen Dosierungen in den Boden zu bringen.

2. Eine sogenannte Reblauslanze, von der Firma Platz, Ludwigshafen als „Geisenheimer Reblauslanze Vinator“ bezeichnet. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, auf einfache Weise den Schwefelkohlenstoff in der richtigen Dosierung in den Boden zu bringen. Das Gerät hat eine Spitze aus besonderem Metall, um einer Entzündungsgefahr in steinigten Böden bei evtl. Funkenbildung zu begegnen. Diese Geisenheimer Reblauslanze ist hauptsächlich für mittlere Betriebe vorgesehen.

3. Eine fahrbare Maschine, die sich von den Fehlern und Schwächen anderer bisher konstruierter Apparate insofern unterscheidet, daß der Schwefelkohlenstoff betriebssicher und richtig dosiert ausfließen kann, unabhängig davon, ob das Gerät langsam oder rasch fährt. Herr Schäfer demonstrierte und erklärte selbst seinen vom Apparatebau Schäfer, Butzbach, hergestellten Apparat und machte besonders auf die säurefesten Schläuche, Dichtungen und Manschetten aufmerksam. Der Apparat wurde, zunächst mit Wasser, dann mit Schwefelkohlenstoff gefüllt, in Betrieb vorgeführt. Es zeigte sich, daß er den Anforderungen entsprach, wenn auch einige Änderungen von den Anwesenden vorgeschlagen wurden. Der verbesserte Apparat soll noch vor Ostern zur Durchführung des Kulturalverfahrens im Großen in den Handel kommen.

Nachmittags wurden in einer einleitenden Aussprache Erfahrungen mit Cosan, Niroson und Netzschwefel vom vorigen Jahre ausgetauscht, an der sich fast alle Anwesenden sehr rege beteiligten. Eine Klärung über die 1949 gemachten Erfahrungen bei Anwendung einzelner Präparate brachten die sehr interessierenden Ausführungen von Professor Stellwaag, Geisenheim.

Von der unumstößlichen Tatsache ausgehend, daß Spritz-erfolge abhängig sind nicht nur von dem Auftreten einer akuten Gefahr, sondern von den wirksamen Bestandteilen einer Brühe, von der Bekämpfungsart und -Methode und nicht zuletzt von der Zusatzmöglichkeit noch anderer Mittel, um in nur einem Arbeitsgang Arbeitsspitzen und Leerlauf zu vermeiden, stellte der Referent fest, daß 1949 bei Zugabe von flüssigem Schwefel zu Niroson zwar keine Verbrennungen, aber manchmal Vergilbungen auftraten. Wie aus Hochheim berichtet, waren dort die Trauben bzw. Beerchen beizeiten gründlich „gewaschen“ worden, und hatten trotzdem z. T. Sauerwurm. Auch aus anderen Weinbaugebieten liegen ähnliche Meldungen vor. Der Mottenflug hatte sich verzettelt, bei dem aber kein „Einbindiger“ mehr zu beobachten war. Wir haben jetzt leider zu viel Schädlinge; zu den bekannten kommen z. B. Rebstecher hinzu, zuweilen auch noch Springwurm. Und wo dieser stark auftritt, ist es unmöglich, mit Niroson allein zu arbeiten; hier müssen Mittel verwendet werden, die eine möglichst große Reichweite haben, um in einem Arbeitsgang alles abzutöten. Dies ist der wahre Grund, warum Niroson nicht mehr in dem Maße verbraucht wird wie sonst. Der Belag bei Niroson haftet sehr lange; man kann ihn deutlich auf den Blättern sehen. Bei einer Zwischenfrage betr. Zusatz von Schmierseife zu Niroson stellte Prof. Stellwaag fest, daß die Schleimigkeit durch Schmierseife nicht erhöht wird. Der Zusatz geschieht ja nur

wegen Bekämpfung des Oidiums. Eine Minderung des wirksamen Bestandes von Niroson tritt nicht ein.

In früheren Besprechungen wurde oft die Frage aufgeworfen, ob sich der Heuwurm anders verhält als in früherer Zeit. Schädlinge, die man bisher hatte bekämpfen können, werden nicht mehr so erfaßt. Das erlebte man bereits vor 40 Jahren in Amerika bei der Bekämpfung der Schildlaus mit Blausäure. Nach jahrelanger erfolgreicher Bekämpfung stellte sich dort nach und nach heraus, daß die Blausäure kein wirksames Gift mehr bei der Bekämpfung war. Warum? Eingehende Untersuchungen ergaben, daß ein Typ der Schildlaus, der sich gegen Blausäure empfindlich zeigte, ausgerottet worden war, während ein widerstandsfähiger Typ sich vermehrt hatte und gegen Blausäure immun blieb. Vielleicht ist dies auch möglich bei unserem Heu- und Sauerwurm; überall gibt es ja verschiedene Typen von Schädlingen. Man hat aber bisher bei uns noch keine Beweise dafür.

Was Gesarol betrifft, so ist dies ein schon seit mehr als 10 Jahren anerkanntes Mittel, das sich sehr gut eingeführt hat. Wie Niroson hat es als Zusatzmittel eine sehr lange Wirkungsdauer. Die Würmer können sich nach 14 Tagen immer noch daran vergiften. Es läßt sich mit anderen Mitteln, wie mit Schwefel, ganz gleich ob Netz- oder flüssiger Schwefel, mit Kupferkalkbrühe usw. mischen. Außerdem sind Gesarol-Spritzmittel von verschiedener Konzentration sowie noch Stäube-Gesarol und Gesarex im Handel. Gesarex wirkt gegen Heuwurm, Oidium und Peronospora.

Bei einer Debatte über die Bekämpfung der Ackereule wurde auf E 605 hingewiesen.

Nach einer lebhaften Diskussion über Ventilator- und Netz- bzw. kolloidalen Schwefel zog Prof. Stellwaag nachstehende Folgerungen: Von den Schwefelmitteln ist an die Stelle des alten (zu stäubenden) Ventilatorschwefels in neuerer Zeit der flüssige bzw. kolloidale Schwefel getreten, wozu noch im vergangenen Jahr der Netzschwefel kam. Kein Mittel ist aber so abhängig vom Wetter wie der Schwefel. SO_2 , die bekannte schwefelige Säure, muß erst entwickelt werden, um den Schwefel wirksam werden zu lassen. Die wesentliche Frage ist hier: wird er rasch, sozusagen explosionsartig entwickelt oder langsam? Während der Schwefelstaub durch Ventilatoren (daher der Name) zwischen feine Siebe gepreßt und durchgejagt wird, sind die einzelnen Teilchen des flüssigen und Netzschwefels sehr viel feiner. Ein großer Körper hat bekanntlich eine kleine Oberfläche, während es bei den vielen Teilchen des flüssigen Schwefels gerade umgekehrt ist, diese somit das Gas rascher entwickeln als der gewöhnliche Weinbergschwefel. Bei einer größeren Oberfläche dauert es evtl. 4 Stunden oder gar ein bis zwei Tage. Bei zu rascher Entwicklung von SO_2 können bereits Schäden entstehen. Aber Verbrennungsgefahr bei flüssigem Schwefel ist größer. Wo liegt nun die Grenze der Wirksamkeit und die Gefahr der Verbrennung auf der anderen Seite? Bei Verwendung von flüssigem Schwefel unter 0,1%: kein Erfolg. Bei Überschreitung der Grenze von 1,5% kann bei entsprechender Wärme Schaden auftreten. Daher ist bei Hitze besondere Vorsicht am Platze, also entweder dann in der Frühe oder spät abends oder zwischen die Rebassen stäuben. Wenn es kalt ist, dann lieber einige Tage warten bis zum Durchschwefeln. Bei kaltem bzw. nassem Wetter ist flüssiger Schwefel nicht am Platze und zwecklos. Da also Ventilatorschwefel länger und langsamer wirkt, muß man flüssigen Schwefel öfter anwenden bzw. jedesmal der Spritzbrühe zusetzen. Ein Vorzug des Netzschwefels gegenüber dem flüssigen besteht in der leichten Dosierbarkeit, um gerade bei Hitze Verbrennungen und Berostung zu vermeiden, außerdem hält er sich längere Zeit, vorausgesetzt, daß er trocken lagern kann.

Nach regem Meinungsaustausch über Schäden durch die Ackereule ferner über die Frage: „Anhäufeln von frisch gepflanzten Kartonagen oder nicht?“ schloß die dreistündige Tagung mit einer Vorführung von Lichtbildern aus dem Lorcher Reblausgebiet.

Winzer-Weinprobe in Eibingen

Die Verkaufsschwierigkeiten beim Weingeschäft haben es mit sich gebracht, daß auch der Winzer sich wieder auf die Möglichkeit eines zusammengefaßten Angebotes besonnen hat. In mehreren Orten des Rheingaus haben sich Ortgruppen des Weinbauvereins zu Versteigerungen entschlossen und stellen zur Zeit ihre Weine zur Probe auf.

Es ist einleuchtend, daß dabei reife, vor allem aber saubere und gesunde, d. h. gut behandelte Weine, zuerst ihren Käufer und ihren Preis finden werden, und daß andererseits auch nur solche Weine gleichzeitig eine Werbung für den Weinort darstellen.

Einen sehr beachtlichen Beitrag leistete unter diesem Gesichtspunkte die Ortsgruppe Rudesheim-Eibingen des Rheingauer Weinbauvereins unter ihrem Vorsitzenden F. Böhner, der am 1. März 1950 die für einen zusammengefaßten Verkauf vorgesehenen Weine in einer internen, verdeckten Probe seiner Ortgruppe erst einmal vorstellte und

durch Weinbauoberlehrer Tröost von der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst und Gartenbau, Geisenheim besprechen ließ.

9 Weine vom Jahrgang 1948, 35 von 1949 und ein 1947er wurden geprobt. Die 1948er sind sehr beachtliche und gut behandelte Weine, die sich blumig, rassig und sehr sauber geben; gerade die richtigen Weine, um auch mehr als eine Flasche davon zu trinken.

Die 1949er zeichnen sich durch eine recht harmonische Art aus, es sind kräftige, sogar z. T. saftige Weine, die beinahe alle eine schöne Reife aufweisen. Einige Weine aus den Lagen Engerweg, Kirchenpfad, Böhl und Klosterberg zeichneten sich durch besonders saftige Art und eine reife Süße aus. Alle Weine waren harmonisch, sauber im Geschmack und machen den Eibinger Winzern und dem Ortskäufer alle Ehre. gt.

Tagung der Vereinigung ehemaliger Eltviller am 1. 3. 1950

Die Vereinigung hatte am 1. März zur letzten Tagung im Rahmen ihrer Winterarbeit eingeladen. Die Veranstaltung, die um 10 Uhr vormittags begann, war recht gut besucht; vor allem war die Winzerjugend in erfreulicher Anzahl vertreten. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Crass sprach Oberlandwirtschaftsrat Dr. Franz, Eltville, über landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen im Rheingau. Zunächst erläuterte der Redner die Verteilung der landw. genutzten Fläche: Danach befinden sich im Rheingau nur 60 Betriebe mit mehr als 10 ha. Besitz, 30% der Gesamtfläche des Rheingaus sind landwirtschaftlich genutzt, 57% mit Wald bestanden. Das Hauptgewicht liegt naturgemäß auf der weinbaulichen Nutzung, die Fragen der Landwirtschaft treten zurück. Der Großteil der im Rheingau benötigten Nahrungsmittel muß aus anderen Gebieten eingeführt werden. Trotzdem hat die Landwirtschaft in Verbindung mit dem Winzerbetrieb eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Eine möglichst intensive Nutzung seiner landwirtschaftlichen Flächen wird dem Winzer in Krisenzeiten des Weinbaues helfen, besser durchzuhalten; der Betrieb steht dann auf zwei Beinen. Von Fall zu Fall wird zu entscheiden sein, inwieweit eine Nutzung in obstbaulicher Hinsicht möglich und günstig ist, oder nur rein landwirtschaftliche Nutzung in Frage kommt. Gerade hinsichtlich der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird die zukünftige Durchführung der Liberalisierung des Handels von entscheidendem Einfluß sein. So wird sich z. B. in Zukunft ein Anbau von Oelfrucht nicht mehr lohnen, da diese erheblich billiger eingeführt werden kann. Dagegen wird, soweit das bis jetzt zu übersehen ist, der Anbau von Zuckerrüben lohnend bleiben, da eine gewisse Knappheit am Weltmarkt herrscht. Naturgemäß bedroht die Liberalisierung besonders den Wein-, Obst- und Gemüsebau. Es erscheint dringend notwendig, hier eine planmäßige und maßvolle Handelspolitik zu fordern, sollen nicht weiteste Kreise bitterster Not ausgesetzt werden.

Was kann nun aber der Erzeugerbetrieb von sich aus tun, um möglichst gut gerüstet dazustehen? Vor allem gilt es, die Erzeugerpreise so weit wie irgend vertretbar zu senken. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Verringerung der Handelsspannen. Hier ist vor allem durch den genossenschaftlichen Bezug noch mancher Weg offen. Nicht aber zuletzt gilt es, die Erzeugung auf einem hohen Stand zu halten. Nach der Prüfung durch erfahrene Fachleute weist gerade in kleineren Betrieben die Erzeugung von Nahrungsmitteln teilweise eine Schwankung bis zu 100% auf. Hier ist eine Möglichkeit des Eingreifens in den meisten Betrieben gegeben. Wie kommt es, daß mein Nachbar teilweise bis zu 100% mehr erntet als ich? Das ist die Frage, die sich viele Erzeuger vorlegen sollten. Weiterhin: Wie ist es möglich, daß mein Nachbar trotz gleicher Betriebsgröße und -verhältnisse augenscheinlich besser abschneidet? Es kann gar nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß ein genaues Abwägen die Grundlage jeder zu ergreifenden Maßnahme sein muß. Heute mehr denn je muß der Bauer mit dem Rechenstift arbeiten, er muß zum landwirtschaftlichen Unternehmer werden!

Geldmittel sind dahin zu lenken, wo sie am schnellsten und sichersten wieder hereinkommen. Es ist zu bedenken, daß die Maschine nur Helfer sein kann, ihr Besitz allein noch nicht ihre Rentabilität garantiert. Gerade im Kleinbetrieb ist der Kuhstall die wichtigste Dünger- und Geldquelle. Die sorgfältige Beobachtung der Marktlage ist von großer Wichtigkeit. Sodann gab der Redner noch mannigfaltige Vorschläge und Vorschriften für Futteranbau und Futterverwertung, um eine Futterverschwendung zu vermeiden. Zum Abschluß seiner Ausführungen sagte er: „Wir bilden mit unsern westlichen Nachbarn eine Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft, ob wir wollen oder nicht. Es wird auf die Dauer unmöglich sein, uns ihrem Einfluß zu entziehen. Da, wo es nötig erscheint, wird man allerdings — um allzugroße Härten zu vermeiden — ein gewisse Abschirmung gelten lassen müssen! Schwankungen jeder Art werden uns nicht erspart bleiben. Daher gilt es, so vielseitig wie nur möglich zu sein. Vor allem aber heißt es für die Zukunft: Weitsichtig planen und genau zu rechnen!“.

In der anschließenden Diskussion hebt Vorsitzender Crass insbesondere die Möglichkeit des z. T. wesentlich verbilligten Bezuges durch genossenschaftlichen Einkauf hervor. Weiterhin richtet er einen Appell an die anwesende Winzerjugend, zu Hause für den Besuch der Fachveranstaltungen zu werben und auf ihre Wichtigkeit hinzuweisen.

Dir. Buxbaum-Eltville führte aus, daß in den Betrieben vieles investiert werde, was nicht von unbedingter Wichtigkeit sei. Hier gelte es zu sparen, ja knausrig zu sein! Hingegen bei dem Einkauf von Pflanzmaterial und Düngemitteln zu bedenken, daß hier Sparsamkeit ganz am falschen Platze sei, da das aufgewandte Kapital sicher wieder hereinkomme und darüber hinaus eine größere Rente garantiere!

Sodann sprach Herr Dir. Roth, Leiter des Kulturamtes Wiesbaden, über Fragen der Weinbergsumlegung.

Wegen der Bedeutung des Themas für den gesamten Rheingau bringen wir in einer unserer nächsten Nummern einen ausführlichen Auszug aus der Rede von Dr. Roth. (D. Red.)

Im Anschluß an diesen Vortrag wurde angeregt, bei der Umlegung einen gewissen Prozentsatz an Gelände in guter Lage für die Anlage von Amerikanerrebsschnittgärten abzugeben. Auch auf die Wichtigkeit der Wasserabfuhr in dem umgelegten Gelände wurde nachdrücklich hingewiesen:

Dir. Buxbaum umriss dann die Aufgaben der Umlegung: es sei deren Ziel, möglichst wirtschaftliche Grundstücke zu schaffen. Dies sei ein für den Betriebserfolg ausschlaggebender Faktor. Er gab zu bedenken, daß, je später die Umlegung erfolge, eine umso größere Anzahl bereits auf Amerikanerunterlage umgestellter Weinberge vorhanden sei. Daß das ein Hemmschuh für die Durchführung der Umlegung bedeute, liege klar auf der Hand, denn wohl kaum jemand sei gerne bereit, einen eben im vollen Ertrag stehenden Weinberg wieder, und sei es nur z. T., auszuhauen. Allerdings dürfe es nicht vorkommen, daß eine Weinbergsumlegung des-

wegen praktisch zum Stillstand komme, weil in einer Gemarkung von z. B. 100 Morgen 3 oder 4 Morgen veredelter Anlagen stünden. Es sei sehr wichtig, keine Weinbergswegen unter 4,50 m Breite anzulegen, die erst einen günstigen Verkehr gestatteten. Man sollte sich in jedem Fall die Erfahrungen bereits umgelegter Gemarkungen zunutze machen. Eine Besichtigung solcher Gebiete sei ganz dringend anzuraten.

Am Nachmittag war die Veranstaltung noch besser besucht. Dir. Buxbaum gab zuerst Hinweise über die Möglichkeiten der Pfahlimprägnierung. (In unserer nächsten Nr. werden wir auf dieses Thema näher eingehen. D. Red.)

Danach gab Dr. Faust, Leiter des Finanzamtes Rüdesheim, Auskunft und Richtlinien über steuerliche Fragen.

Nach dem Referat von Dr. Faust hatte Rechtsanwalt Fuchs, Östlich, in der Diskussion das Wort. Er verwies auf einen Aufsatz im Rheingauer Bürgerfreund, der sich mit der Frage der Berechtigung der Kellerkontrollen durch das Finanzamt befasste. Er zitierte dazu Artikel 13 des Grundgesetzes, der besagt, daß die Wohnung unverletzlich sei; Durchsuchungen können nur mit richterlichem Durchsuchungsbefehl ausge-

führt werden. Er regte an, daß die Berufsvertretung der Winzer diese grundsätzliche Frage nach Bonn zur Entscheidung bringe. Nach der Diskussion, die allerseits lebhaft Anteilnahme fand, sprach Oberlandwirtschaftsrat Manke, Rechtsreferent an der Landwirtschaftskammer Frankfurt/M. über „Rechtsfragen in Weinbau und Landwirtschaft“. Anschließend schlug Domänenrat Labonte vor, einen s. E. möglichst hoch zu veranschlagenden Ertrag anzusetzen, der regulär versteuert werden müsse, alles aber, was darüber hinaus geerntet werde, von einer Besteuerung zu befreien. Dadurch werde seiner Ansicht nach erstens eine erheblich größere Steuerehrlichkeit erzielt, zum zweiten aber werde damit ein wirklicher Anreiz zur Ertragssteigerung gegeben. Rechtsanwalt Fuchs faßt zusammen, daß nach allem vorher gesagten ein „Sondersteuergesetz für die Landwirtschaft“ gefordert werde müsse und diese Forderung durch die Berufsvertretung nach Bonn zu tragen sei.

Diese Tagung bildete den Abschluß der Winterarbeit der Vereinigung. Herr Crass wies darauf hin, daß während der Vegetationszeit einige Lehrfahrten nach anderen Weinbaugebieten geplant seien. Er erbat auch zu diesen Veranstaltungen Interesse und Beteiligung. W.

Mit dem Kultural-Verfahren gegen die Reblaus

Die außerordentlich starke Verbreitung der Reblaus in den deutschen Weinbaugebieten hat für diese eine große Gefahr entstehen lassen. Die Zeit während des Krieges und danach hat für das Ueberhandnehmen des Schädlings bedenklich günstige Voraussetzungen geschaffen. Es ist allerhöchste Zeit und ein dringendes Gebot, gegen die Reblaus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen, die bestehenden Seuchenflächen einzudämmen, abzuriegeln und zu vermindern.



Reblauslanze - „Vinator“

Ein neues Verfahren, das mit geringem Arbeitsaufwand billiger und vor allen Dingen weit wirksamer als die bisherigen berechnete Hoffnung auf Erfolg bietet, ist das sogenannte Kultural-Verfahren. Die Professoren Dr. Steinberg, Geisenheim, und Dr. Stellwaag, Geisenheim, haben über die Erfahrungen mit dem Kultural-Verfahren in Vorträgen und in der Fachpresse beachtenswerte Hinweise gegeben.

Bei dem Kultural-Verfahren wird mit Hilfe der sogenannten Reblaus-Lanze — wie sie von der Fa. Carl Platz, Ludwigshafen/Rhein auf den Markt kommt — Schwefelkohlenstoff in Wurzelnähe in den Erdboden eingespritzt. Es hat sich dabei gezeigt, daß schon mit kleinsten Mengen von Schwefelkohlenstoff beachtenswerte Erfolge zu erzielen sind. Am besten wird in Abständen von 25 cm, also mit 16 Injektionen pro qm, gearbeitet. Prof. Stellwaag empfiehlt eine Emulsion im Verhältnis 1:5 bis 1:10 und eine Dosis von 20 ccm je Injektion.

Es hat sich dabei weiter gezeigt, daß das Einspritzen von Schwefelkohlenstoff in den Boden die Wurzelbildung anregt, da der zur Verwendung kommende Schwefelkohlenstoff gleichzeitig ein Lösungsmittel für verschiedene Boden-Nährstoffe ist, die nun von den Pflanzenwurzeln leichter aufgenommen werden können, womit das Wachstum der Rebe selbst gefördert wird.

Anlaßlich einer Vorführungstagung bei der Weinbau-Versuchsanstalt Oppenheim sowie einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Rheingauer Weingutsverwalter am 8. 3. 50 in Geisenheim führte die Firma Platz diese Reblaus-Lanze in der Praxis vor. Die zahlreichen Teilnehmer bekundeten ein großes Interesse und konnten sich von der bequemen Handhabung überzeugen. In der lebhaften Diskussion, die im Versammlungssaal danach stattfand, zeigte sich, welche große Aufmerksamkeit der Weinbauer diesem neuen Verfahren entgegen bringt, ein Verfahren, das angetan ist, der Existenz des Weinbauers einen wirksamen Schutz gegen die Reblaus zu gewährleisten.

Bücherecke

Zu dem in unserer Nr. 5 besprochenen Buch „Wein-Kompendium für den Arzt“ ging uns von maßgeblicher Seite noch eine Besprechung ein, die wir gern veröffentlichen, da sie auf andere Verdienste des Werkes hinweist, die in der vorigen Besprechung aus Raummangel unerwähnt blieben. D. Red.

„Im Verlage der wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft m. b. H., Stuttgart S, Tübinger Str. 53, ist ein Wein-Kompendium für den Arzt erschienen, dessen Autor Dr. Ph. Reich ist. Diese sehr sorgfältige Schrift ist von außerordentlicher Bedeutung für die Beurteilung der anregenden und heilenden Wirkungen des deutschen Weines. Die Schrift sollte in keiner Arztbibliothek fehlen. Es ist außerordentlich dankenswert, daß sich Herr Dr. Reich der Mühe einer so genauen Untersuchung unterzogen hat, zumal die neue medizinische Literatur vor allem in den nördlichen Ländern dem Weine kaum mehr Beachtung geschenkt hat. In der Druckschrift tritt Dr. Reich den Fanatikern der Totalabstinenz entgegen und äußert:

Es gibt Grenzen im Kampfe gegen den Alkohol, die zu überschreiten für alle Beteiligten nur Schaden bedeuten kann. Wer mit dem Weine umzugehen versteht, kann der hohen Gnade, die er uns zu geben vermag, teilhaftig werden. Der einsichtsvolle Arzt kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß der Mensch, gleich welchen Standes, eines Ausgleiches für die Belastungen des Alltages bedarf. Es ist erstauulich, wie oft schon ein Glas Wein genügt, die nachzitternde Erregung der Tagesarbeit zu beseitigen, das Gefühl nervöser Spannung zu vertreiben, unnütze Sorgen als überwertet erkennen zu lassen und Raum zu schaffen für eine heilsame Gedankentätigkeit.“

In wohlabwogenen Darlegungen erörtert der Verfasser die Weintherapie der einzelnen Krankheiten.

Das Vorwort zu der Schrift verfaßte der Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität München, Prof. Dr. Dr. A. W. Forst.

Das Büchlein umfaßt 155 Seiten und kostet in Ganzleinen gebunden 7,50 DM.“ Graf Matuschka.

Steuer-Ecke

Im Monat April 1950 werden folgende Steuern und Abgaben fällig:

Am 1. April 1950: Rentenbankgrundschuldzinsen; $\frac{1}{2}$ der Jahresraten.

Am 10. April 1950: Einkommensteuer, Kirchensteuer und das Notopfer Berlin; Lohnsteuer, Kirchensteuer und das Notopfer Berlin der Arbeitnehmer; dazu die Lohnsteueranmeldung (monatlich oder vierteljährlich). Umsatzsteuer; dazu die Umsatzsteuer-Voranmeldung (monatlich oder vierteljährlich).

Am 20. April 1950: Einkommensteuer, Kirchensteuer und das Notopfer Berlin gemäß § 35 EStG (Erklärungspflichtige); dazu die vierteljährliche Einkommensteuer-Erklärung.

In Mainz starb im Alter von 84 Jahren der in der ausländischen und deutschen Fachwelt bekannte Kellereimaschinenpionier

Philipp Hilger

der Inhaber der angesehenen Gießerei, Pumpen- und Filterfabrik gleichen Namens. Er übernahm die Leitung der Firma im Jahre 1891 und konnte ihr durch seine hervorragende Sach- und Fachkenntnisse ihren weitbekannten guten Ruf verschaffen.

Da der jetzige Leiter des Unternehmens, Philipp Berdelle - Hilge die alt-bewährten Grundsätze des Hauses auch weiterhin pflegen will, wird der Firma mit ihrem Stamm erfahrener Mitarbeiter auch in Zukunft der Erfolg nicht versagt bleiben.

Technik im Weinbau

Ein Universalgerät für den gemischten Weinbau- und Landwirtschafts-Betrieb: Der Holder-Einachs-Schlepper mit Anbauspritze und Faßwagen.

Die Erwartungen, die Rheingauer Winzer und Landwirte nach den praktischen Vorführungen anlässlich der Pflanzenschutztagung auf Schloß Johannisberg am 28. 8. 49 von der Weiterentwicklung der Geräte der Fa. Gebr. Holder in Metzingen/Württemberg hegten, haben sich voll und ganz erfüllt. Die von der Schwesterfirma Holder GmbH., Grumbach bei Stuttgart, Landmaschinenfabrik, entwickelte Anbaupumpe zur Schädlingsbekämpfung EP II für 586,— DM, mit Faßwagen und 200-Liter-Faß für 891,— DM verdient im Zusammenhang mit dem Holder-Einachs-Schlepper und der gleichfalls als Zusatzgerät für steile Weinbergslagen geschaffenen Seilwinde mit Trommelfassung bis zu 150 m Kabel aufmerksamste Beachtung.

Dem überaus wendigen Universal-Einachs-Schlepper mit seinem robusten luftgekühlten 9 PS-Zweitakt-Motor, Trockenkupplung, Vierganggetriebe mit Rückwärtsgang, mechanischer Lenkung durch Motorkraft, mühelos aus jeder Seiten- und Höhenabweichung zu bedienen, merkt man es an, daß bei seiner Entwicklung auf die Praxis und die besonderen Verhältnisse des Kleinbetriebes Rücksicht genommen wurde. Die breiten Greiferräder, die nur einen sehr geringen Bodendruck verursachen, können für Transport- und Schleppzwecke mit dem Anhängewagen auf Feld und Straße gegen Scheibenräder mit Gummibereifung ausgewechselt werden. Die Spurweite der Räder ist verstellbar, um die Maschinen auch in engen Reihenspuren zu verwenden. Alle Zusatzgeräte sind auch durch den Laien schnell und leicht auszutauschen. Die für die Schädlingsbekämpfung entwickelte Anbaupumpe speist bei einem Druck bis zu 40 at einwandfrei zwei Spritzleitungen bei einer Leistung von 30 Liter in der Minute.

Aus der Lehr- und Forschungsanstalt Geisenheim

„Dr. Erich Knickmann, der bisherige Leiter der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt in Hohenrode, wurde zum Professor und Vorstand des Instituts für Bodenkunde und Pflanzenernährung an der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein ernannt.“

Der Direktor: Steinberg

Verschiedenes

Die Westfälische Essenzfabrik in Dortmund, die wie kaum ein anderer Betrieb durch die Kriegsergebnisse in Mitleidenschaft gezogen wurde — zertrümmerte Gebäude und zu Klumpen zusammengeschmolzene Destillationsanlagen und -geräte — konnte ihren Freunden und Kunden jetzt von der Fertigstellung einer weiteren großen Destillierhalle berichten. Da diese neue Anlage mit ihrer modernen Einrichtung alle Errungenschaften der jetzigen Destilliertechnik und -wissenschaft verwertet, kann man dem Unternehmen nicht nur zu einer beispielhaften Wiederaufbauleistung gratulieren, sondern zugleich seine weitblickende Initiative anerkennen. Die Firma wird auch in Zukunft die sicherlich vielfältigen Wünsche all ihrer Kunden zufriedenstellend erfüllen.

Die Rheingauer Weinzeitung gratuliert

Se. Hochw. Herrn Pfarrer Hans in Lorch zu seinem 40-jährigen Priesterjubiläum,

dem Winzer Thomas Brasser, dem ältesten Einwohner von Aulhausen zu seinem 90. Geburtstag,

dem Winzer Franz Schmelzeisen in Lorch zu seinem 83. Geburtstag.



Glückliche Umstände in der Natur, vereint mit mühevoller Sorgfalt, krönt ein guter Jahrgang. So verlangt auch das hochwertige GERRIX-GLAS sorgsame Zusammenstellung und eine genaue Kontrolle des Herstellungsvorganges.

Wir liefern alle Sorten von Weinflaschen in grünem und braunem Glase bei stets gleichbleibend vollendeter Ausführung. - Durch vollautomatische Herstellung sind wir fast unbeschränkt lieferfähig.

GERRIX-GLAS: GUTES GLAS

GERRIX

A.-G. DER GERRESHEIMER GLASHUTTENWERKE
VORM. FERD. HEYE · DÜSSELDORF · GERRESHEIM

Herausgeber und Verleger: Verlag Wilhelm Wagner, Frankfurt/M.-Höchst, Emmerich-Josef-Str. 18, Tel.: Frankfurt 160 03. Redaktion, Anzeigenannahme und Anzeigen-Verwaltung: Frankfurt/M.-Höchst, Emmerich-Josef-Str. 18, Tel.: Frankfurt 160 03. — Verantwortlich für den Inhalt: Dr. H. Pfeifer, Frankfurt/M.-Höchst. — Druck: Buchdruckerei Joh. Wagner & Söhne, Frankfurt/M.-Höchst. — Bezugspreis: Vierteljährlich DM 2.80 zuzüglich Zustellgebühr. — Z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Bankkonto: Volksbank Eltville/Rhg. Nr. 11 96 und deren Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 451 „zu Gunsten Rheingauer Weinzeitung“. — Für unverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. — Bei Lieferungsbehinderung infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. — Abonnement-Bestellungen bei jeder Postanstalt. — Anzeigen- und Abonnement-Aannahme außerdem durch F. Kauff-Etienne in Buchdruckerei Otto Etienne, Oestrich (Rhg.), Marktstr. 9, Tel. 240.